



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 489)**

Titel **Abänderung der Vollziehungsverordnung vom  
21. August 1947 zum Gesetz über die  
Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1937 /  
18. Mai 1947.**

Ordnungsnummer

Datum 30.11.1950

[S. 489] Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschließt der Regierungsrat:

I. § 31 der Vollziehungsverordnung vom 21. August 1947 zum Gesetz über die  
Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1937 / 18. Mai 1947 wird abgeändert wie folgt:

An den Beitragsleistungen des Kantons haben sich die Gemeinden mit der Hälfte des  
Pflichtbeitrages gemäß Artikel 46, Absatz 1, BRB, zu beteiligen. Außerdem haben die  
Gemeinden, solange die Revision der Arbeitslosenkassen dem Kanton übertragen ist,  
diesem für seine dadurch bedingten Aufwendungen eine Revisionsgebühr zu  
entrichten. Diese richtet sich nach der Zahl der Taggeldbezüger, für welche die  
Gemeinde beitragspflichtig ist. Die Gebühr beträgt 50 Rappen für jeden  
Taggeldbezüger.

Diese Bestimmungen gelten vom 1. Januar 1951 an und beziehen sich erstmals auf die  
Revision der Arbeitslosenkassen für das Jahr 1950.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Vaterlaus.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.08.2015]